

## Anwaltsprüfung Zusatz-Session Herbst 2020

zum eidgenössischen und kantonalen Privatrecht und eidgenössischen und kantonalen Zivilprozess-, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Zur Verfügung gestellte Erlasse:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
2. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
3. Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV, SR 211.432.1)
4. Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
5. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20.11.2000 (SRL Nr. 200)
6. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010 (SRL 260)
7. Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26.03.2013 (SRL Nr. 262)
8. Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL 261)
9. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
10. Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993 (SR 235.11)
11. Artikel 30 Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Root (siehe *Anhang 3*)
12. Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 (SRL 755)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit dieser Auswahl an Erlassen alle für die Lösung der Fälle benötigten Gesetze/Verordnungen und Beschlüsse zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben notwendigerweise alle Ihnen zur Verfügung stehenden Erlasse tatsächlich benötigen.

Weitere Hilfsmittel: Kalender 2020 (*Anhang 5*)

### Aufgabe 1 (Total 90 Punkte)

Frau Waser ist Eigentümerin der Stockwerkeigentumsgrundstücke Nr. 1111 und Nr. 1121, GB Root, mit einem Wertquotenanteil von 320/1000 an Grundstück Nr. 001, GB Root, Musterbergstrasse 123, 6037 Root. Weitere Stockwerkeigentümer sind Herr Ammann (STWE Nr. 1112 und Nr. 1122) und Herr Borer (STWE Nr. 1113 und 1123), die je Wertquoten von 340/1000 an Grundstück Nr. 001 besitzen. Verwaltet wird die Liegenschaft von der Stutz Treuhand AG, Treugasse 1, 6037 Root. Das Dreifamilienhaus befindet sich in der Zone W3. An der Stockwerkeigentümersammlung vom 10. Januar 2020 werden verschiedene Beschlüsse gefasst, die Sie dem beiliegenden Protokoll entnehmen können (siehe *Anhang 1*).

Frau Waser ist mit Beschluss Nr. 4 und Nr. 5 nicht einverstanden. Sie sieht nicht ein, warum drei von fünf Besucherparkplätzen zu Sondernutzung ausgeschieden werden sollen.

Immerhin hat bereits jede STWE eine eigene Garage (mit Hobbyraum) sowie faktisch einen Abstellplatz vor der Garage, der exklusiv genutzt werden kann. Frau Waser ist auch gegen den Bau einer weiteren Garage mit dazu gehörendem Hobbyraum. Ihrer Ansicht nach fördert dies den Individualverkehr, was die Lebensqualität von Mensch und Tier im Quartier einschränkt.

Der Beschluss vom 10. Januar 2020 wurde rechtzeitig bei der Schlichtungsbehörde angefochten. Die Schlichtungsverhandlung vom 20. April 2020 verlief erfolglos. Die Klagebewilligung ist Ihnen als Parteivertreter/in am 21. April 2020 zugegangen.

### **Aufgabe 1a (Total 74 Punkte)**

Frau Waser hat Sie mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt. Entwerfen Sie eine vollständige Klageschrift, inklusive Beweisofferten. Sie können davon ausgehen, dass sich die wesentlichen Sachverhaltselemente aus den Prüfungsunterlagen ergeben. Sollten Sie weitere Sachverhaltselemente oder Beweisofferten benötigen, können Sie Annahmen treffen. Diese Annahmen müssen sich jedoch in den bestehenden Sachverhalt einfügen.

Sämtliche juristischen Ausführungen sind mit einem Hinweis auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu begründen.

### **Aufgabe 1b (Total 16 Punkte)**

Sie stellen den Entwurf Ihrer Klageschrift heute per E-Mail an Frau Waser zu. Entwerfen Sie eine entsprechende E-Mail an Frau Waser. Fassen Sie auch kurz zusammen, welche Gegenargumente vorgebracht werden könnten und wie Sie die Erfolgsaussichten der Klage einschätzen.

### **Aufgabe 2 (Total 8 Punkte)**

Frau Waser bietet in Ihrem Hobbyraum zweimal pro Jahr Malkurse für Primarschülerinnen und Primarschüler an. Die Kurse dauern jeweils sechs Nachmittage und werden in Gruppen von maximal fünf Kindern durchgeführt. Die Kurse sollen nicht nur Spass machen, sondern auch therapeutischen Zwecken dienen. Um sich optimal auf die Bedürfnisse der Kinder vorzubereiten, händigt Frau Waser den Eltern einen Fragebogen aus. Sie finden den Fragebogen in *Anhang 4*.

Eine Kurseinheit wird zusätzlich zu Frau Waser von einer anderen Therapeutin begleitet. Anhand konkreter Beispiele diskutieren die Frauen jeweils zusammen, welche Therapiemethoden sich eignen und welche weniger.

Nun hat Frau Waser gehört, dass dem Datenschutz ein immer höherer Stellenwert zugemessen wird. Frau Waser möchte von Ihnen wissen, wie Sie Ihren Fragebogen ergänzen sollte, um datenschutzrechtlich auf der sicheren Seite zu sein. Sie möchte die bestehenden Fragen nicht abändern und auch verhindern, dass der Fragebogen mehr als eine A4 Seite in Anspruch nimmt.

Entwerfen Sie die aus Ihrer Sicht erforderlichen Ergänzungen zu Frau Wasers Fragebogen.

## **Anhang 1**

### **Versammlung der Stockwerkeigentümergeinschaft, Musterbergstrasse 123, 6037 Root**

Auszug aus dem Beschlussprotokoll vom 10. Januar 2020

#### **1. Begrüssung**

[...]

#### **2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Es sind alle drei Stockwerkeigentümer anwesend. Vertreten sind somit 1000/1000 Wertquoten. Daraus ergibt sich Folgendes:

Absolutes Mehr: 2 Stimmen

Qualifiziertes Mehr: 2 Stimmen und 501/1000 Wertquoten

#### **3. Wahl des Protokollführers**

Hugo Stutz von der Stutz Treuhand AG, Treugasse 1, 6037 Root, wird als Protokollführer gewählt.

#### **4. Zuweisung Besucherparkplätze zu Sondernutzung und Vollmacht zur Anmeldung beim Grundbuch**

Drei von fünf Besucherparkplätze werden zur Sondernutzung den STWE-Nrn. 1111, 1112, 1113 gemäss Plan der Architektur AG vom 15. Mai 2019 zugewiesen.

**Beschluss:** Angenommen

Dafür: 2 Stimmen (680/1000) Ammann/Borer

Dagegen: 1 Stimme (320/1000) Waser

Dem Vorsitzenden wird das Recht eingeräumt, den unter dieser Ziffer gefassten Beschluss beim Grundbuchamt Root als Ergänzung zum Reglement anzumelden.

**Beschluss:** Angenommen

Dafür: 2 Stimmen (680/1000) Ammann/Borer

Dagegen: 1 Stimme (320/1000) Waser

#### **5. Bau einer Garage mit Hobbyraum**

Der jeweilige Eigentümer der STWE-Nr. 1112 wird ermächtigt, ein Baugesuch für die Erstellung einer Garage mit einem Hobbyraum neben den bestehenden Garagen einzureichen und die Garage mit Hobbyraum zu erstellen. Die neue Garage und der Hobbyraum werden zur Sondernutzung zugunsten STWE-Nr. 1112 zugewiesen.

**Beschluss:** Angenommen

Dafür: 2 Stimmen (680/1000) Ammann/Borer

Dagegen: 1 Stimme (320/1000) Waser

Dem jeweiligen Eigentümer der STEWE-Nr. 1112 wird das Recht eingeräumt, den unter dieser Ziffer gefassten Beschluss beim Grundbuchamt Root als Ergänzung zum Reglement anzumelden.

**Beschluss:** Angenommen

Dafür: 2 Stimmen (680/1000) Ammann/Borer

Dagegen: 1 Stimme (320/1000) Waser

## **6. Miteigentumsquoten**

Keine Einigung.

## **7. Varia**

Die nächste ordentliche Stockwerkeigentümersversammlung findet am 9. Oktober 2020 statt.

Root, 10. Januar 2020

[sig.]

Vorsitzender

[sig.]

Protokollführer



## Anhang 2

### Reglement für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer, Grundstück 001, GB Root

#### Artikel 1 Gegenstand des Stockwerkeigentums

Am Grundstück Nr. 001, Grundbuch Root, Musterbergstrasse 123, besteht Stockwerkeigentum im Sinne der Art. 712a ff. ZGB.

#### Artikel 2 Aufteilung der Liegenschaft

Die Liegenschaft ist gemäss Eintragung im Grundbuch in folgende Stockwerkeinheiten aufgeteilt, für welche je ein besonderes Grundbuchblatt besteht:

GB- Nr.	Wertquote	
1111	300/1000	Miteigentum an Parzelle Nr. 001 mit Sonderrecht an der 3.5 Zimmerwohnung im Erdgeschoss des Wohnhauses. Die Räume sind im beiliegenden Plan grün umrandet.
1112	320/1000	Miteigentum an Parzelle Nr. 001 mit Sonderrecht an der 4.5 Zimmerwohnung im 1. Obergeschoss des Wohnhauses. Die Räume sind im beiliegenden Plan blau umrandet.
1113	320/1000	Miteigentum an Parzelle Nr. 001 mit Sonderrecht an der 4.5 Zimmerwohnung im 2. Obergeschoss des Wohnhauses. Die Räume sind im beiliegenden Plan orange umrandet.
1121	20/1000	Miteigentum an der Parzelle Nr. 001 mit Sonderrecht an Garage und Hobbyraum Nr. 1. Die Räume sind im beiliegenden Plan grün umrandet.
1122	20/1000	Miteigentum an der Parzelle Nr. 001 mit Sonderrecht an Garage und Hobbyraum Nr. 1. Die Räume sind im beiliegenden Plan blau umrandet.
1123	20/1000	Miteigentum an der Parzelle Nr. 001 mit Sonderrecht an Garage und Hobbyraum Nr. 1. Die Räume sind im beiliegenden Plan orange umrandet.
	1000/1000	

[...]

## Artikel 5 Gemeinschaftliche Teile

Zu den gemeinschaftlichen Teilen gehören

- a. Der Grund und Boden der Liegenschaft mit Grünflächen, Fuss- und Fahrwegen, Besucherparkplätzen im Freien, Gebäudeplätze
- b. Bauteile, die für den Bestand, die konstruktive Gliederung und die Festigkeit der Gebäude oder der Räume anderer Stockwerkeinheiten von Bedeutung sind (z.B. Fundament, Tragwände, Dach)
- c. Teile, welche die äussere Gestalt und das Aussehen des Gebäudes bestimmen
- d. Alle Anlagen und Einrichtungen, die auch den anderen Stockwerkeigentümern dienen, insbesondere Sanitär- und Heizungsinstallationen, Velo und Abstellraum, Zugangstreppe.

[...]

## **Anhang 3**

### **Auszug aus dem Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Root**

#### **Artikel 30 Abstellflächen für Fahrzeuge**

1 Die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen bzw. das Verbot der Erstellung von Abstellflächen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 93 und 94 kant. Strassengesetz.

2 Verlangt werden (aufgerundet):

- Pro Wohnung: in den Zonen W2 und W2-D: 2 Abstellplätze; in allen übrigen Zonen: 1.8 Abstellplätze (davon in den Zonen D-A, D-B, GsW, W2-D, W3, W4, WG ab 12 Pflichtabstellplätzen mind. 50% in Einstellhallen, um das Ortsbild zu erhalten und Frei- und Spielflächen zu schützen). Der Garagenvorplatz gilt nicht als Abstellplatz.
  
- Für Geschäfts- und Gewerbebetriebe (Läden, Büros usw.), Restaurants, Versammlungslokale usw. und bei allen übrigen Bauten und Anlagen, die Verkehr verursachen, bestimmt der Gemeinderat die Anzahl der zu schaffenden Abstellflächen nach dem voraussehbaren Bedarf, wobei die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sinngemäss zu berücksichtigen sind.



## **Anhang 4**

### **Therapeutisches Malen für Kinder – Informationen zum Kind**

Vielen Dank für Ihre Anmeldung! Damit ich mich optimal auf Ihr Kind vorbereiten kann, bitte ich Sie, folgenden Fragebogen auszufüllen:

Name und Geburtsdatum des Kindes: \_\_\_\_\_

Informationen zu „schulischen Auffälligkeiten“ / Lernschwierigkeiten des Kindes:

---

---

---

---

---

---

Informationen über allfällige weitere Therapien, die das Kind besucht oder Medikamente, die das Kind einnimmt (z.B. Ritalin):

---

---

---

---

---

---

Sämtliche Informationen werden vertraulich behandelt.

**Anhang 5  
Kalender 2020**

**Januar 01**

Mo. Di Mi Do Fr Sa So.

		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

**Februar 02**

Mo Di Mi Do Fr Sa So.

					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	

**März 03**

Mo Di Mi Do Fr Sa So.

						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

**April 04**

Mo. Di Mi Do Fr Sa So.

		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

**Mai 05**

Mo Di Mi Do Fr Sa So.

				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

**Juni 06**

Mo Di Mi Do Fr Sa So.

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

**Juli 07**

Mo. Di Mi Do Fr Sa So.

		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

**August 08**

Mo Di Mi Do Fr Sa So.

					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

**September 09**

Mo Di Mi Do Fr Sa So.

	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

**Oktober 10**

Mo. Di Mi Do Fr Sa So.

			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

**November 11**

Mo Di Mi Do Fr Sa So.

						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

**Dezember 12**

Mo Di Mi Do Fr Sa So.

	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

# Anwaltsprüfung Herbst-Zusatzsession 2020

## Strafrecht / Strafprozessrecht

Zur Verfügung stehende Erlasse und Unterlagen:

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0)
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (SR 832.311.141)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, SRL 260)
- Fotodokumentation der Polizei bezüglich des Schmutzwasserschachtes

### Sachverhalt

Am Morgen vom 12. August 2019 stand das Untergeschoss der Liegenschaft Bahnhofstrasse 17 in Luzern 5 cm unter Wasser. Der Mieter Werner Hammer bemerkte dies und orientierte um 08.15 Uhr die Liegenschaftsverwaltung über diesen Umstand. Die über diesen Wasserschaden orientierte Mitarbeiterin der Liegenschaftsverwaltung informierte Andrea Ambühl von der mit der Hauswartung beauftragten Top Hauswartungen und Reinigungen AG sowie Karla Kanal von der Kanalreinigungsfirma Kanalreinigung AG.

Um ca. 10.45 Uhr sind zwei Mitarbeiter der Kanalreinigung AG eingetroffen. Karla Kanal öffnete zur Lokalisierung der Verstopfung einen Schmutzwasserschacht im Kellergang der Liegenschaft. Der Schacht blieb in der Folge geöffnet. Anschliessend spülte Karla Kanal die Sickerwasserleitung vor der Liegenschaft durch. Andrea Ambühl organisierte zwei Mitarbeiter der Top Hauswartungen und Reinigungen AG, Beat Bühler und Carla Cerilli, zur Durchführung der Reinigungsarbeiten im Untergeschoss der Liegenschaft.

Beat Bühler und Carla Cerilli trafen um ca. 11.30 Uhr vor Ort ein und deponierten zunächst lediglich ihre Maschinen im Untergeschoss der Liegenschaft. Danach entfernten sie sich, um das Mittagessen zu sich zu nehmen und waren erst um ca. 13.00 Uhr wieder vor Ort,

um die Arbeit aufzunehmen. In dieser Zeit blieb der Schacht die ganze Zeit geöffnet. Um ca. 13.15 Uhr nahmen sie ihre Arbeit in den Kellerräumlichkeiten der Liegenschaft Bahnhofstrasse 17 in Luzern auf. Sie saugten mit zwei Maschinen das Wasser auf dem Kellerboden ab. Die dadurch gefüllten Wasserbehälter der Maschinen leerten sie in den sich im Kellergang befindenden, offenen Schmutzwasserschacht. Teilweise schoben sie auch mit Schabern das Wasser direkt in den offenen Schmutzwasserschacht. Der Deckel des Schmutzwasserschachts lag dabei stets neben der Öffnung. Eine Absperrung des Schachts erfolgte nicht. Absperrmaterial hatten Beat Bühler und Carla Cerilli in deren Lieferwagen nicht zur Verfügung.

Zu Hausbewohnern, welche sich in den Keller begeben wollten, sagten Beat Bühler und Carla Cerilli jeweils, dass sie dies unterlassen sollen. Es sei dazu im Moment zu gefährlich, da ein Schmutzwasserschacht geöffnet sei. Der Mieter Werner Hammer quittierte dies mit einem "ja ja", begab sich dann aber gleichwohl mehrmals in seine Kellerräumlichkeiten, um Gegenstände aus seinem Kellerabteil zu holen und ins Trockene zu bringen. Dabei ging er mehrere Male am geöffneten Schacht vorbei und forderte die Arbeiter gar in rabiaterm Ton auf, den Schacht endlich zu schliessen. Als die Arbeiter in einem anderen Kellerraum mit Reinigungsarbeiten beschäftigt waren, stürzte Werner Hammer in den geöffneten Schmutzwasserschacht. Werner Hammer erlitt dadurch einen Oberarmbruch rechts.

Als Werner Hammer durch die Sanität abtransportiert wird, betitelt dieser wutentbrannt die beiden beim Transport der Bare mithelfenden Beat Bühler und Carla Cerilli als unfähige Arbeiter und Vollidioten. Sie würden noch von seiner Anwältin hören.

Die beigezogene Anwältin von Werner Hammer verlangt am Tag nach dem Vorfall, d.h. am 13. August 2019, in einem Schreiben an den zuständigen Staatsanwalt, dass dieser Beat Bühler und Carla Cerilli verhaften und in Untersuchungshaft versetzen solle. Ferner stellt sie einen Strafantrag wegen Körperverletzung. Sie als Verteidiger/Verteidigerin von Beat Bühler und Carla Cerilli erhalten das Schreiben in Kopie.

Nach der Durchführung von diversen Einvernahmen erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Beat Bühler und Carla Cerilli ans zuständige Gericht. In der Anklageschrift wird nach der Schilderung des soeben dargelegten Sachverhalts auch noch was folgt ausgeführt:

*"Die Beschuldigten Beat Bühler und Carla Cerilli haben gestützt auf den obigen Sachverhalt in gemeinsamer Übereinkunft sowie in gleichmassgeblichem Zusammenwirken, demnach als Mittäter, fahrlässig einen Menschen schwer am Körper oder der Gesundheit geschädigt.*

*In Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht sicherten Beat Bühler und Carla Cerilli bei der Arbeit die Schachtöffnung weder mit einem abschränkenden Seitenschutz noch mit einer durchbruchsicheren und unverrückbaren Abdeckung noch mit einer Signalisation, wie dies Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vorschreiben. Beat Bühler und Carla Cerilli haben sich durch ihr Verhalten der fahrlässigen schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen sind."*

## **Aufgaben**

- 1) Sie leiten das Schreiben der Anwältin von Werner Hammer vom 13. August 2019 an Ihre Klientschaft Beat Bühler und Carla Cerilli weiter. Zeigen Sie in Ihrem Begleitschreiben an Ihre Klientschaft auf, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft erfüllt sind.  
(Max. erzielbare Punkte: 7)
- 2) Sie amten als Verteidiger/Verteidigerin von Beat Bühler und Carla Cerilli. Erstellen Sie das Plädoyer, welches Sie vor dem zuständigen Gericht halten werden. Gehen Sie dabei auf sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen ein und zeigen Sie auf, ob diese erfüllt oder nicht erfüllt sind.  
(Max. erzielbare Punkte: 54)
- 3) Der Privatkläger macht geltend, dass eine gleichzeitige Verteidigung der beiden Beschuldigten durch Sie nicht zulässig sei. Halten Sie in einer Aktennotiz die Rechtslage bezüglich der Verteidigung der beiden Beschuldigten Beat Bühler und Carla Cerilli durch den gleichen Verteidiger/die gleiche Verteidigerin fest.  
(Max. erzielbare Punkte: 5)
- 4) Ihre Klientschaft fragt Sie an, ob sie in Bezug auf die durch Werner Hammer vor Ort beim Abtransport mit der Bare erfolgten Äusserungen etwas unternehmen könne oder

ob sie dies einfach so akzeptieren müsse. Erstellen Sie ein Schreiben an Ihre Klientschaft, in welchem Sie deren Frage beantworten.

(Max. erzielbare Punkte: 9)

Viel Erfolg!

Luzern, Herbstzusatz-Session 2020, Dr. Claudio Nosetti



**Betrifft** Sturz in offenen Schacht  
**Ereignisdatum** [REDACTED]  
**Ereignisort** [REDACTED]

**Geschäfts-Nr.** [REDACTED]  
**Rapport von** [REDACTED]  
**Dienststelle** [REDACTED]



Sicht vom Hauseingang her in den Keller; Abwasserschacht



Sicht vom Keller ins Treppenhaus; aus dieser Richtung kam W: [REDACTED] H: [REDACTED]



*Betrifft* Sturz in offenen Schacht  
*Ereignisdatum* [Redacted]  
*Ereignisort* [Redacted]

*Geschäfts-Nr.* [Redacted]  
*Rapport von* [Redacted]  
*Dienststelle* [Redacted]



Sicht vom Treppenhaus Richtung Keller

## Anwaltsprüfung Herbst-Zusatzsession 2020 / Staats- und Verwaltungsrecht

### Erlasse / Hilfsmittel

- Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)
- Obligationenrecht (OR; SR 220)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Reglement für das Bundesgericht (BGerR SR 173.110.131)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (PG; SRL Nr. 51)
- Verordnung zum Personalgesetz (PVO; SRL 52)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (JusG; SRL Nr. 260)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Wasserbaugesetz (WBG; SRL Nr. 760)
- Spitalgesetz (SRL Nr. 800a)
- Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern (städt. Rechtssammlung 7.1.2.1.1)
- Staatskalender

### Aufgabe 1

#### Sachverhalt

Ihre Kollegin Sophie Müller, geb. 31. Mai 1982, war vom 1. Mai 2013 bis 31. August 2017 als Sachbearbeiterin im Departement Pflege und Soziales des Luzerner Kantonsspitals mit einem Beschäftigungsgrad von 60 % bzw. ab 1. September 2013 mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % tätig. Sie unterstützte dabei die Abteilung "Bildung, Beratung und Entwicklung". Zusätzlich arbeitete Sophie Müller als Sachbearbeiterin in der HR Abteilung im Departement Finanzen und Personal mit einem Beschäftigungsgrad von 20 %.

Mit Schreiben vom 31. März 2019 kündigte Sophie Müller ihre Anstellung auf Ende Juni 2019, um per 1. Juli 2019 die neue Stelle als Assistentin des Departementsleiters im Departement Pflege und Soziales des Luzerner Kantonsspitals anzutreten. Gemäss Wahlurkunde vom 3. Juni 2019 arbeitete sie in dieser Tätigkeit ab dem 1. Juli 2019 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einem Beschäftigungsgrad von 100 %. Es wurde eine neue Probezeit von drei Monaten vereinbart.

Ab dem 11. September 2019 war Sophie Müller krankheitsbedingt zu 100 % arbeitsunfähig. Während ihrer Abwesenheit stellte das Luzerner Kantonsspital fest, dass Sophie Müller seit



Stellenantritt diverse Aufgaben nicht erledigt hatte. Insbesondere blieben Abrechnungen unverarbeitet und Terminvereinbarungen wurden nicht realisiert. Auch die Publikation des Newsletters vom Juli musste durch das Kantonsspital nachgeholt werden. In der Folge leitete das Luzerner Kantonsspital am 25. Januar 2020 das Auflösungsverfahren des Anstellungsverhältnisses mit Sophie Müller ein, indem in Bülach in der Akut-Tagesklinik für Erwachsene, wo Sophie Müller in Behandlung war, ein Gespräch stattfand. Am Gespräch nahmen Sophie Müller und verschiedene Personen seitens des Luzerner Kantonsspitals teil. Das Luzerner Kantonsspital beabsichtigte, das Arbeitsverhältnis wegen mangelhafter Leistung aufzulösen. Mit Schreiben vom 2. Februar 2020 wurde Sophie Müller zur Stellungnahme hiezu eingeladen, wovon diese indes keinen Gebrauch machte. Am 25. Februar 2020 kündigte das Luzerner Kantonsspital das Arbeitsverhältnis mit Sophie Müller per 31. Mai 2020. Die Kündigung blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

Am 30. April 2020 informierte Sophie Müller das Luzerner Kantonsspital erstmals über die bei ihr festgestellte Schwangerschaft. Gemäss Arztzeugnis vom 29. April 2020 befand sie sich in der 6. Schwangerschaftswoche. Aufgrund ihrer Schwangerschaft würde die Kündigung über den 31. Mai 2020 hinauslaufen mit entsprechenden Lohnfortzahlungspflichten. Dem widersprach das Luzerner Kantonsspital in seinem Email an Sophie Müller vom 3. Mai 2020, woraufhin sich diese am 2. Juni 2020 erneut auf ihren Standpunkt berief. Gleichzeitig zeigte sie eine wiedererlangte Teilzeitarbeitsfähigkeit von 20 % seit dem 1. Juni 2020 an. Das Luzerner Kantonsspital seinerseits hielt mit Schreiben vom 23. Juni 2020 fest, dass das Arbeitsverhältnis am 31. Mai 2020 geendet habe, weiterführende Ansprüche seien nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 verlangte Sophie Müller die weitere Ausrichtung des ihr zustehenden Lohns bzw. gegebenenfalls einen anfechtbaren Entscheid. Das Luzerner Kantonsspital teilte daraufhin am 4. August 2020 mit, es bestehe keine Grundlage und Anlass für einen weiterführenden Schriftenwechsel oder eine zusätzliche Feststellungsverfügung. Das Arbeitsverhältnis habe wie gesagt am 31. Mai 2020 geendet. Es bestünden keine weiteren Ansprüche seitens Sophie Müller.

Sophie Müller fühlt sich ungerecht behandelt. Durch die verweigernde Haltung des Luzerner Kantonsspitals – so ihre Meinung – würde Sie ihrer Rechte verwehrt. Sie beide haben sich deshalb für heute verabredet. Sophie befürchtet, mit der Schwangerschaft habe sie kaum Chance bei der aktuellen Stellensuche und würde von jedem Arbeitgeber in Kenntnis der Arbeitsverhinderung nicht angestellt werden. Sie bittet Sie als Ihre Kollegin um einen

### Fragen:

1. Wie war das Arbeitsverhältnis von Sophie Müller mit dem Luzerner Kantonsspital geregelt und ergeben sich daraus gewisse Besonderheiten?
2. Falls dies überhaupt möglich ist, wie kann sich Sophie Müller gegen das Schreiben des Luzerner Kantonsspitals vom 4. August 2020 zur Wehr setzen? Was bildete Gegenstand jenes Schreibens? Erläutern Sie das Verfahren detailliert und über alle möglichen Instanzen hinweg.
3. Worauf stützt sich Sophie Müllers weiterführender Lohnanspruch? Wie begründet sie ihren Standpunkt? Wie wird die angerufene Instanz entscheiden? Begründen Sie detailliert.
4. Kann Sophie Müller für Ihren Rat bzw. Ihre Unterstützung bei der Ausarbeitung der Rechtsschriften eine Entschädigung geltend machen? Wird das Spital allenfalls entschädigt?

### Hinweis:

- Sie können davon ausgehen, dass das Personalreglement für das Luzerner Kantonsspital (Personalreglement LUKS; SRL Nr. 820a) keine Bestimmungen für die sich im vorliegenden Verfahren stellenden Fragen enthält.

## **Aufgabe 2**

### Sachverhalt

Der Verein Kitesurf-Club "Bft 12" plant, anstelle eines ehemals am Carl-Spitteler-Quai in der Stadt Luzern gelegenen Club- und Bootshauses (Gebäude-Nr. 641j2) auf Grundstück Nr. 1255, GB Luzern rechtes Ufer, ein neues Clubhaus inklusive Seerestaurant zu bauen. An das alte Clubhaus erinnert heute nicht mehr viel: Es wurde bereits im Jahr 2015 vollständig abgerissen und an dessen Stelle gedeihen heute aufgrund der wiedergewonnenen Lichtzufuhr die üblichen Auen und Binsen. Die Parzelle liegt gemäss dem Zonenplan der Stadt Luzern im übrigen Gebiet mit der Lärmempfindlichkeitsstufe 3 (vgl. die beiden nachfolgenden Bildschirmfotos aus dem geoportal.ch u.a. mit dem ehemaligen Gebäude-Nr. 641j2 auf dem See).

Das neue Vorhaben soll sich gemäss Baubeschrieb in ein Erdgeschoss, das Küche und Eingang enthält, sowie ein bedientes Obergeschoss, welches das Restaurant, den neuen Clubraum und die Terrasse aufnimmt, aufteilen. Um die Natürlichkeit des Seegrunds so wenig wie möglich zu zerstören, soll das Gebäude aus Stahl konstruiert werden und auf lediglich sechs Stützen ruhen. Die aussenliegende Stahlstruktur soll das Volumen gliedern und ihm gewisse Filigranität verleihen. Durch die grossflächigen Verglasungen im Obergeschoss soll sodann die Aussicht zelebriert werden, die Längsträger sollen dabei die Umgebung wiederum als Bild einrahmen.

Die Stadt ist vom Vorhaben begeistert. Am 4. Juli 2020 erteilte die Baudirektion die Bewilligung für den "Neubau Seerestaurant/Clubhaus auf Grundstück Nr. 1255, GB rechtes Ufer" unter den üblichen Auflagen und Bedingungen (Entscheid Nr. 318 vom 4.7.2020, Versand gleichentags).

Franz Keller, Alleineigentümer der an der Haldenstrasse 49 gelegenen Stockwerkeinheit im Erdgeschoss des Stammgrundstücks Nr. 1243, GB Luzern rechtes Ufer, hätte lieber die aufgrund des Abbruchs des maroden Gebäudes neu gewonnene Seesicht als ein weiteres Restaurant mit viel Rummel direkt vor seiner Wohnung. Er stand diesbezüglich auch schon verschiedentlich mit der Baudirektion in Kontakt. Offiziell etwas dagegen vornehmen wollte er bisher aber nicht, er vertraue der Stadt auf einen korrekten Entscheid. Als er letzte Woche in den Medien von der erteilten Bewilligung erfahren hatte, platzte ihm aber der Kragen. Franz Keller kommt heute in Ihre Anwaltskanzlei und bittet Sie, "etwas gegen das Restaurant zu tun".



Frage:

1. Wie können Sie Herrn Keller am Besten helfen? Zeigen Sie Ihre Lösung detailliert auf. Sind Sie der Meinung, es gäbe mehrere Varianten, begrenzen Sie sich auf die erfolgversprechendste Lösung.

2. Kann der Verein Kitesurf-Club "Bft 12" sein Vorhaben umsetzen?

Allgemeine Hinweise:

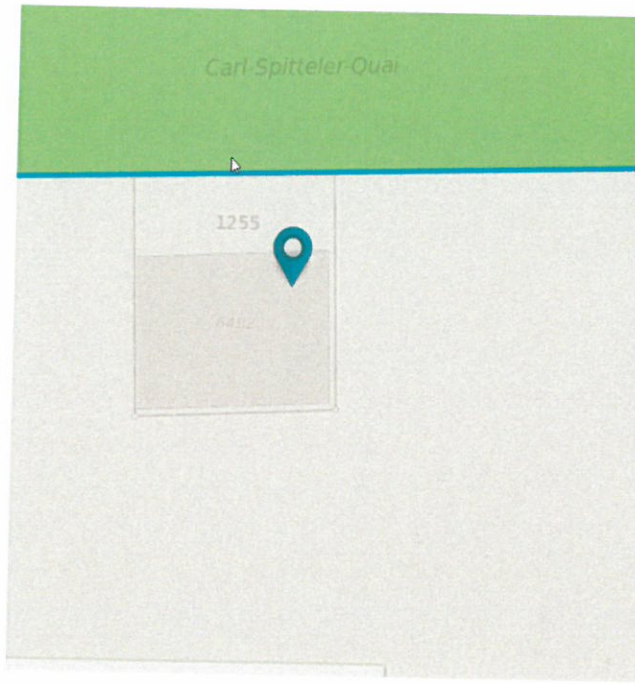
- Das Schwergewicht der Prüfung liegt auf Fall 1.
- Versuchen Sie, klare, problemrelevante, umfassende, aber nicht ausufernde Ausführungen zu machen. Der Sachverhalt ist nicht zu ergänzen und nicht abzuschreiben.
- Die Namen sind frei erfunden, bitte schreiben Sie diese aus. Organe der Gemeinwesen sowie Rechtsvorkehren sind korrekt zu bezeichnen (keine Kürzel).
- Der einfacheren Lesbarkeit sind die Texte zu gliedern und bei einem neuen Aspekt Absätze zu schalten.

\*\*\* Viel Erfolg! \*\*\*

## Anhang 1:

2 Bildschirmfotos aus geoportal.ch, u.a. mit dem Grundstück Nr. 1255, GB Luzern r.U., über dem Wasser

Carl-Spitteler-Quai ▶ Hintergrund



**X Kartenabfrage**

∅ zoom

Zonenart BZR	Übriges Gebiet
Zonenart Kanton	Übriges Gebiet A
Rechtsstatus	Rechtskräftig
Etappe	Etappe 0
Ausnutzungsziffer	-
Baumassziffer	-
Überbauungsziffer	-
Lärmempfindlichkeitsstufe	Lärmempfindlichkeitsstufe 3
Datum Gemeindebeschluss	09.06.2013
Datum Genehmigung Regierungsrat	03.06.2014

▼ AV Liegenschaften Grundstücke

∅ zoom

Grundstücknummer	1255
Eidg. Grundstück-ID (EGRID)	CH213571508965
Gemeinde (BFS-Nr.)	Luzern (1061)
Grundbuch (GB-Nr.)	Luzern rechtes Ufer (112)
Fläche	1a 56m <sup>2</sup> (156m <sup>2</sup> )
Flurnamen	Halde

**Bodenbedeckung**

Gebäude (Nr 641j2)	96 m <sup>2</sup>
stehendes Gewässer	60 m <sup>2</sup>
Fläche (grundbuchlich)	156 m <sup>2</sup>

